

hen. Die Leitung der Ermittlungsverfahren und die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Ermittlungen der Untersuchungsorgane sind darauf gerichtet, Straftaten zügig aufzuklären, die Wahrheit allseitig und unvoreingenommen festzustellen und dafür zu sorgen, daß jeder Schuldige der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zugeführt wird.

Verstärkt wird mit staatsanwaltschaftlichen Protesten und Hinweisen gegen jene Rechtsverletzungen vorgegangen, die Straftaten Vorschub leisten oder diese erleichtern.

Der Arbeitsstil der Staatsanwälte wird heute im Interesse hoher Effektivität der Arbeit zur nachhaltigen Festigung der Gesetzlichkeit zunehmend von einer durchdachten Verbindung der Strafverfolgung mit der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht und der Öffentlichkeitsarbeit geprägt. Die im Zusammenhang mit Straftaten bekanntwerdenden ideologischen Rückstände und Nachlässigkeiten werden zum Anlaß für die Einleitung nachhaltiger Auseinandersetzungen in den betreffenden Arbeits- und Leitungskollektiven genommen. Allein die persönliche Mitwirkung der Staatsanwälte an Kollektivaussprachen hat seit 1977 um das Mehrfache zugenommen.

Erhöhte Aktivitäten hat die Forderung des § 1 Abs. 2 StAG ausgelöst, darauf hinzuwirken, daß Rechtsverletzungen von den zuständigen Leitern und Organen der Gesetzlichkeit entsprechend selbst geahndet werden. Das trifft auf die Herbeiführung disziplinarischer oder ordnungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit ebenso zu wie auf Verlangen von Schadenersatz und Wiedergutmachung. Jetzt kommt es besonders darauf an, die Durchschlagskraft und Nachhaltigkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsmaßnahmen weiter zu erhöhen und auch übergeordnete Leiter und Leitungsorgane strenger bei ihrer Verantwortung zu nehmen, die eigene Rechtskontrolle im Zuständigkeitsbereich strikt und gewissenhaft zu gewährleisten.

Auch künftig muß gesichert werden, daß allen Anhaltspunkten für Verletzungen der Rechtsordnung nachgegangen und besonders der Gewährleistung der Rechte der Werktätigen höchste Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Staatsanwälte helfen so das Bewußtsein stärken, daß im sozialistischen Staat niemand ohne persönliche Konsequenz Recht und Staatsdisziplin verletzen darf. Je besser das überall zur erlebbaren Gewißheit für alle Bürger wird, um so schneller wachsen die gesellschaftlichen Voraussetzungen dafür, daß die Einhaltung der Rechtsnormen immer mehr zur selbstverständlichen Gewohnheit der Menschen wird. Das unduldsame und entschlossene Vorgehen gegen jegliche Rechtsverletzungen ist Wesensbestandteil der sozialistischen Demokratie und erschwert zugleich dem Feind das Eindringen.

Enge Verbindung zu den Kollektiven der Werktätigen — Grundvoraussetzung für lebensnahe Arbeit

Besondere Aufmerksamkeit widmen die Staatsanwälte der exakten Erfüllung ihres gesetzlich bestimmten Auftrags zur Verwirklichung des Arbeitsrechts. Im Vordergrund steht dabei die Kontrolle der Durchsetzung der Einheit von Rechten und Pflichten im Arbeitsrechtsverhältnis. Das dient der Einheit von Demokratie und Disziplin, wie sie unter sozialistischen Bedingungen unverzichtbar ist. Auch durch schnelle und sorgfältige Bearbeitung der Eingaben der Bürger stärken die Staatsanwälte deren vertrauensvolle Beziehungen zum sozialistischen Staat. Soweit es möglich und geboten ist, werden die Ergebnisse der Eingabenbearbeitung in persönlichen Aussprachen mit den Bürgern oder in Arbeitskollektiven erläutert. Zur Festigung des Vertrauensverhältnisses tragen schließlich die jährlich mehr als 80 000 Rechtsauskünfte von Staatsanwälten bei.

Mit dem StAG von 1977 wurden zugleich die Aufgaben der Staatsanwaltschaft zur Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte präzisiert. Die im Programm der SED vorgegebene Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte ist immanenter Bestandteil der Haupttrichtung für

den weiteren Ausbau der sozialistischen Staatsmacht. Entsprechend der vom X. Parteitag der SED bekräftigten Linie, die sozialistische Demokratie weiter zu entfalten, nehmen die Staatsanwälte ihre gesetzliche Verantwortung zur Förderung der Konflikt- und Schiedskommissionen mit hohem Engagement wahr. Dabei besteht die Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte, die das enge Zusammenwirken mit den für ihre Anleitung verantwortlichen Organen erfordert, vor allem in der Sorge für die Gesetzlichkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Entscheidungen und Empfehlungen. Die Bedeutung dieser Aufgabe wird schon allein dadurch erhellt, daß von den gesellschaftlichen Gerichten heute nahezu alle Arbeitsrechtssachen, und das meistens endgültig, entschieden werden und daß sie mit gut einem Fünftel der Strafsachen befaßt sind.

Der X. Parteitag der SED gab neue Impulse

Es versteht sich von selbst, daß die Staatsanwaltschaft in der Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung für die verfassungsmäßige Garantie der sozialistischen Gesetzlichkeit ihre Arbeit bewußt darauf einrichtet, die gesetzlich verbundene Politik der Partei der Arbeiterklasse zur Sicherung des Friedens und zum Wohle des Volkes zu unterstützen. Das gilt in besonderem Maße für die Sicherung der rechtlichen Garantien zur Durchführung der Wirtschaftsstrategie der SED.

Die grundsätzliche Schlußfolgerung aus der vom X. Parteitag der SED beschlossenen Wirtschaftspolitik kann für uns nur heißen, noch größere Anstrengungen für den sicheren Schutz unserer volkswirtschaftlichen Werte durch die konsequente Verwirklichung der Einheit von Strafverfolgung, Gesetzlichkeitsaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit zu unternehmen.

In der vorbeugenden Arbeit geht es insbesondere darum, allen Bürgern noch stärker bewußt zu machen, daß jeder Verlust an volkswirtschaftlichen Werten sowohl der Gesellschaft als Ganzes als auch jedem einzelnen schadet. Besonders geboten ist es, die Anstrengungen der Werktätigen zur Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin mit den spezifischen Mitteln der Staatsanwaltschaft zu unterstützen.

Erhöhte Aufmerksamkeit erfordert der Schutz der volkswirtschaftlichen Entwicklung vor jeglichen feindlichen Anschlägen. Das verlangt, daß auch die Staatsanwaltschaft in ihrer gesamten Tätigkeit darauf hinwirkt, die Klassenwachsamkeit in allen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen zu entwickeln. Des weiteren geht es um eine noch wirksamere Vorbeugung und Bekämpfung von Bereicherungsstrafaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums. Dabei kommt es besonders darauf an, überall die Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen Ursachen und Bedingungen für derlei Kriminalität zu verstärken und die Staatsdisziplin zu gewährleisten.

Großes Augenmerk verlangt schließlich auch der Schutz der Volkswirtschaft vor Vernichtung und Verlust von Werten durch Havarien, Brände und Unfälle, wobei es von besonderer Bedeutung ist, das Verantwortungsbewußtsein und effektive Initiativen der Werktätigen für hohe Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu stärken. Und nicht zuletzt kommt dem allseitigen, konsequenten Rechtsschutz der Neuererarbeit ein hoher Rang zu.

Diese und weitere aktuelle Aufgaben bestimmen heutzutage wesentlich die Grundrichtungen staatsanwaltschaftlichen Wirkens.^{6 1 2 3 4 5 6}

1 Vgl. J. Streit, „Zur Entwicklung der Rechtspflege in der DDK“, NJ 1978, Heft 7, S. 282 f.

2 Vgl. NJ 1952, Heft 6, S. 241.

3 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, S. 349 f.

4 Vgl. J. Streit, „Zur Entwicklung der Rechtspflege in der DDK“, NJ 1979, Heft 2, S. 50 ff.

5 Vgl. J. Streit, „Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft“, NJ 1977, Heft 9, S. 253 ff.

6 Vgl. J. Streit, „X. Parteitag - Kompaß für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit in den achtziger Jahren“, NJ 1981, Heft 6, S. 243 ff.